

Erläuterung

zu den Hinweisen auf gem. § 30 (2) BNatSchG bzw. § 13 (1) HAGBNatSchG geschützte Biotopflächen

Die vorliegenden Hinweise zu Flächen mit gesetzlich geschützten Biotopen sind das Ergebnis einer Auswertung der Hessischen Biotopkartierung (HB), deren Erhebungen in den Jahren 1992 bis 2006 auf der Kartengrundlage der Topografischen Karte im Maßstab 1 : 25.000 stattfanden.

In der unten angefügten Tabelle 3 sind Biotoptypen der HB den in § 30 (2) BNatSchG bzw. § 13 (1) HAGBNatSchG bezeichneten gesetzlich geschützten Teilen von Natur und Landschaft zugeordnet.

Für die meisten Biotoptypen ergibt sich ein Vorliegen gesetzlichen Schutzes bereits aus ihrer Definition oder aus ihrer Kartierwürdigkeit aufgrund der Mindestanforderungen zur Kartierungsuntergrenze, teilweise ist aber auch die Berücksichtigung von Detailangaben notwendig. In Einzelfällen schließlich ist eine pauschale Klassifizierung mit Unsicherheiten behaftet, da Biotoptypen und rechtliche Schutzbestimmungen nicht vollständig zur Deckung zu bringen sind. Die erst nach differenzierter Auswertung sowie die nur unter Vorbehalt zu klassifizierenden Biotoptypen sind in der Tabelle mit einem Asterisk (*) gekennzeichnet.

Die teilweise erheblich zurückliegenden Erfassungszeiträume und der Kartierungsmaßstab schränken die Aussagekraft hinsichtlich Aktualität und Flächentreue ein, stellen aber z. B. in Verfahren eine wertvolle Vorinformation dar. Die enthaltenen Hinweise sind daher erforderlichenfalls durch aktuelle und großmaßstäbliche Untersuchungen zu validieren.

Die Hinweise liegen in Form von zwei Themen bzw. shape-files vor, da aus methodischen Gründen sowie um eine inhaltliche Zurückverfolgung sicherzustellen zwischen den aus **Biotopen** und den aus **Komplexen** erhaltenen Hinweisen unterschieden werden muss. Außerdem ist jeweils angegeben, ob in dem betreffenden Objekt gesetzlich geschützte Biotope auf ganzer oder weit überwiegender Fläche vorkommen, oder ob sie lediglich kleinere Teilflächen einnehmen, deren genauere Lage innerhalb des Objekts im Rahmen der HB nicht zu kartieren war.

Als „**Hinweis auf gesetzlich geschützte oder teilweise gesetzlich geschützte Biotopfläche**“ sind Biotope der HB dargestellt, die nach aktueller Gesetzeslage geschützte Biotoptypen aufwiesen, und als „**Hinweis auf gesetzlich geschützte oder teilweise gesetzlich geschützte Komplexfläche**“ entsprechende Komplexe der HB. Aus Tabellen 1 und 2 wird ersichtlich, welche Informationen die shape-Datensätze zu den einzelnen Flächen bereitstellen.

Weitere Auskünfte sind zu erhalten beim HLNUG Abteilung Naturschutz, Gießen, Frau Frahm-Jaudes, Tel. 0641 / 4991 267 und Herr Braun, Tel. 0641 / 4991 249; von dort sind auch detaillierte Angaben zu den betreffenden Biotopen und Komplexen der HB zu beziehen. Die Methodik der Hessischen Biotopkartierung 1992 – 2006 kann über den Natureg-Viewer unter <http://natureg.hessen.de> geladen werden.

Tabelle 1: Shape Hinweis auf geschützte und teilweise geschützte Biotopflächen (Hinweis auf gesetzlich geschützte und teilweise gesetzlich geschützte Biotopfläche)

Spalte	Inhalt	Bemerkung
Schutz	Angabe, ob sich auf mindestens 75% der betreffenden Fläche oder aber nur auf kleineren Teilen der Fläche gesetzlich geschützte Biotopflächen befinden („vollständig“ bzw. „teilweise“)	
SCHLUESSEL	Eindeutige Nummer des Datensatzes	
TKNR	Nummer der Topografischen Karte 1 : 25.000	
BIOTOP_NR	Nummer des Biotops auf der betreffenden Topografischen Karte	
BIOTOP_NAME	Beinhaltet Angaben zum Hauptbiotoptyp und zur Ortslage	
BIOTYP_BEZ	Gibt den Hauptbiotoptyp des Biotops an (mind. 75% der betreffenden Biotopfläche)	Hinweis auf teilweise gesetzlich geschützte Biotopfläche: Hier ist der Hauptbiotoptyp angegeben, auch wenn er nicht unter gesetzlichen Schutz fällt.
BIOTYP_NR	Code-Nummer des Biototyps	s. Tabelle 3
JAHR	Erfassungsjahr	
NB_01_130 NB_10_300	Angaben zum Vorkommen von schutzrelevanten Nebenbiototypen, die zu kleinen Anteilen auf der Fläche vorkommen. Die Spaltenbezeichnung leitet sich von NB für Nebenbiotoptyp und von der Biototyp-Codenummer ab (s. Tabelle 3), wobei aus technischen Gründen der Trennpunkt durch Unterstrich ersetzt ist; ein Vorkommen ist durch ein Kreuz in der betreffenden Spalte gekennzeichnet (z. B. steht „X“ in Spalte „NB_06_510“ für ein Vorkommen des gesetzlich geschützten Biototyps 06.510, Sandtrockenrasen, als Nebenbiotoptyp)	Es können mehrere Nebenbiototypen in einem Biotop vertreten sein. Angegeben sind ggf. nur die grundsätzlich als gesetzlich geschützt anzunehmenden Bestandteile. Detaillierte Auskunft gibt der betreffende Datensatz der Hessischen Biotopkartierung
HAB_GLW	Ein gesetztes Kreuz in dieser Spalte gibt an, dass in dem betreffenden Objekt Lehm-/Lösswände festgestellt worden sind (Habitatangabe „GLW“ in der HB).	

Tabelle 2: Shape Hinweis auf geschützte und teilweise geschützte Komplexe (Hinweis auf gesetzlich geschützte und teilweise gesetzlich geschützte Komplexe)

Spalte	Inhalt	Bemerkung
Schutz	Angabe, ob sich auf der gesamten Komplexfläche oder aber nur auf Teilen des Komplexes gesetzlich geschützte Biotopflächen befinden („vollständig“ bzw. „teilweise“)	
SCHLUESSEL	Eindeutige Nummer des Datensatzes	
TKNR	Nummer der Topografischen Karte 1 : 25.000	
KOMPLEX_NR	Nummer des Komplexes auf der betreffenden Topografischen Karte	
KOMPLEX_NAME	Beinhaltet Angaben zu den wesentlichen Biototypen und zur Ortslage	
JAHR	Erfassungsjahr	
K_01_130 K_10_300	Angaben zum Vorkommen von schutzrelevanten Biototypen auf der betreffenden Fläche. Die Spaltenbezeichnung leitet sich von K für Komplexbiotoptyp und von der Biototyp-Codenummer ab (s. Tabelle 3), wobei aus technischen Gründen der Trennpunkt durch Unterstrich ersetzt ist; ein Vorkommen ist durch ein Kreuz in der betreffenden Spalte gekennzeichnet (s. Tab. 1)	Angegeben sind nur die grundsätzlich als gesetzlich geschützt in Frage kommenden Bestandteile. Detaillierte Auskunft gibt der betreffende Datensatz der Hessischen Biotopkartierung
HAB_GLW	s. Tab. 1	

Tabelle 3:

Gesetzliche Grundlage	Entsprechende Biotoptypen der HB	
<p>BNatSchG § 30 (2): Handlungen; die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten:</p> <p>1.natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,</p> <p>2.Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,</p> <p>3.offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,</p> <p>4.Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,</p> <p>5.offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,</p> <p>6.Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schlickgründe im Meeres- und Küstenbereich.</p>	<p>Bezeichnung</p> <p>Kartierwürdigkeit vorausgesetzt</p> <p>* Nur in bestimmten Ausprägungen bzw. Subtypen</p>	<p>Biotoptyp-Nr.</p>
	<p>Weichholzauenwälder und -gebüsche</p> <p>Hartholzauenwälder</p> <p>Bachauenwälder</p> <p>Gehölze feuchter bis nasser Standorte *</p> <p>Kleine bis mittlere Mittelgebirgsbäche</p> <p>Große Mittelgebirgsbäche bis kleine -flüsse</p> <p>Mittelgebirgsflüsse</p> <p>Kleine bis mittlere Flachlandbäche</p> <p>Große Flachlandbäche bis kleine -flüsse</p> <p>Flachlandflüsse</p> <p>Altarme</p> <p>Altwasser</p> <p>Teiche</p> <p>Bagger- und Abgrabungsgewässer</p> <p>Temporäre Gewässer und Tümpel</p> <p>Vegetation period. trockenfallender Standorte</p>	<p>01.171</p> <p>01.172</p> <p>01.173</p> <p>02.200</p> <p>04.211</p> <p>04.212</p> <p>04.213</p> <p>04.221</p> <p>04.222</p> <p>04.223</p> <p>04.310</p> <p>04.320</p> <p>04.420</p> <p>04.430</p> <p>04.440</p> <p>05.300</p>
	<p>Rheokrenen</p> <p>Limnokrenen</p> <p>Helokrenen und Quellfluren</p> <p>Röhrichte</p> <p>Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren</p> <p>Großseggenriede</p> <p>Kleinseggensümpfe saurer Standorte</p> <p>Kleinseggensümpfe basenreicher Standorte</p> <p>Vegetation period. trockenfallender Standorte</p> <p>Grünland feuchter bis nasser Standorte</p> <p>Grünland wechselfeuchter Standorte</p> <p>Salzwiesen</p> <p>Hochmoore</p> <p>Übergangsmoore</p>	<p>04.111</p> <p>04.112</p> <p>04.113</p> <p>05.110</p> <p>05.130</p> <p>05.140</p> <p>05.210</p> <p>05.220</p> <p>05.300</p> <p>06.210</p> <p>06.220</p> <p>07.000</p> <p>08.100</p> <p>08.200</p>
	<p>Buchenwälder trockenwarmer Standorte</p> <p>Eichen-Hainbuchenwälder trockenw. Standorte *</p> <p>Eichenwälder *</p> <p>Edellaubbaumwälder trockenwarmer Standorte</p> <p>Sandkiefernwälder</p> <p>Gehölze trockener bis frischer Standorte *</p> <p>Sandtrockenrasen</p> <p>Magerrasen basenreicher Standorte</p> <p>Magerrasen saurer Standorte</p> <p>Borstgrasrasen</p> <p>Zwergstrauch-Heiden</p> <p>Block- und Schutthalden *</p> <p>Therophytenfluren *</p> <p>Habitatangabe Lehm-/Lösswand</p>	<p>01.130</p> <p>01.141</p> <p>01.150</p> <p>01.161</p> <p>01.210</p> <p>02.100</p> <p>06.510</p> <p>06.520</p> <p>06.530</p> <p>06.540</p> <p>06.550</p> <p>10.200</p> <p>10.300</p> <p>GLW</p>
	<p>Weichholzauenwälder und -gebüsche</p> <p>Hartholzauenwälder</p> <p>Bachauenwälder</p> <p>Bruch- und Sumpfwälder</p> <p>Sonstige Eichen-Hainbuchenwälder*</p> <p>Sonstige Edellaubbaumwälder</p>	<p>01.171</p> <p>01.172</p> <p>01.173</p> <p>01.174</p> <p>01.142</p> <p>01.162</p>
	<p>Felsfluren</p>	<p>10.100</p>

Gesetzliche Grundlage	Entsprechende Biotoptypen der HB	
HAGBNatSchG:§ 13 (1): Die Verbote des § 30 Abs. 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten auch für		
1. Alleen und	Baumreihen u. Alleen *	02.500
2. Streuobstbestände außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.	Streuobst *	03.000

*) Einschränkungen:

01.141 Eichen-Hainbuchenwälder trockenwarmer Standorte: Nur Vorkommen mit Trockniszeigern.

01.142 Sonstige Eichen-Hainbuchenwälder: Nur in Überschwemmungs- oder Auenbereichen.

01.150 Eichenwälder: Nur Vorkommen mit Trockniszeigern.

02.200 Gehölze feuchter bis nasser Standorte: Nur an Fließ- und Stillgewässern.

02.500 Baumreihen und Alleen: Nur Alleen.

03.000 Streuobst: Keine intensiv genutzten bzw. keine linearen Bestände.

10.200 Block- und Schutthalden: Nur offene natürliche Vorkommen.

10.300 Therophytenfluren: Nicht auf Ruderalstandorten.